

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung
- Ziel 2: Einbeziehung wirtschaftswissenschaftlicher Erhebungs- und Bewertungsverfahren
- Ziel 3: Beschleunigung der Abläufe und Prozesse
- Ziel 4: Sprachliche Gleichbehandlung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Umstellung auf ein Richtpreissystem
- Maßnahme 2: Anpassung personenbezogener Formulierungen

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

AVV-Novelle 2023

Einbringende Stelle: BMKÖS

Titel des Vorhabens: Verordnung der Bundesregierung, mit der die Auslandsverwendungsverordnung -AVV geändert wird

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2023
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	4. Juli 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sichert als Kompetenz-, Service- und Informationszentrum die abgestimmte und ausgewogene Koordination des Personal- und Organisationsmanagements im Bundesdienst auch im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter (Untergliederung 17 Öffentlicher Dienst und Sport - Bundesvoranschlag 2023)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Verordnung der Bundesregierung über Kostenersätze auf Grund von Auslandsverwendungen von Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes (Auslandsverwendungsverordnung – AVV), BGBl. II Nr. 107/2005 dient der näheren Ausgestaltung der Zulagen und Zuschüsse, auf die die bzw. der Bedienstete zum Ersatz der besonderen Kosten, die ihm oder ihr durch die Verwendung im Ausland notwendigerweise entstehen oder entstanden sind, Anspruch hat. Es hat sich nun im Bereich der Wohnkostenzuschüsse ein entsprechender Anpassungsbedarf ergeben.

Rechtliche Grundlage für die Auslandsverwendungsverordnung und deren Novellierung sind die §§ 21 bis 21g des Gehaltsgesetzes 1956 und § 22a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

Ziele

Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung

Beschreibung des Ziels:

Erhöhung der Effizienz und deutliche Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung und Genehmigung der Wohnkostenzuschüsse der im Ausland verwendeten Beamtinnen/Beamten und Vertragsbediensteten.

Dadurch kann auf die Entwicklungen (z.B. inflationsbedingte Mietanpassungen) am weltweiten Wohnungsmarkt, der nicht eingeschätzt werden kann, flexibler reagiert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Umstellung auf ein Richtpreissystem

Ziel 2: Einbeziehung wirtschaftswissenschaftlicher Erhebungs- und Bewertungsverfahren

Beschreibung des Ziels:

Entsprechende Einbeziehung wirtschaftswissenschaftlicher Erhebungs- und Bewertungsverfahren unter zeitgleicher Bedachtnahme auf das am jeweiligen ausländischen Dienstort herrschende Mietpreisniveau.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Umstellung auf ein Richtpreissystem

Ziel 3: Beschleunigung der Abläufe und Prozesse

Beschreibung des Ziels:

Beschleunigung der Abläufe und Prozesse bei Suche und Anmietung der Wohnobjekte bei gleichzeitigem Rückgriff auf die am jeweiligen ausländischen Dienstort vorhandene Fachexpertise.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Umstellung auf ein Richtpreissystem

Ziel 4: Sprachliche Gleichbehandlung

Beschreibung des Ziels:

Anpassungen und Verwendung gendgerechter Formulierungen im Sinne einer sprachlichen Gleichbehandlung.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Anpassung personenbezogener Formulierungen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Umstellung auf ein Richtpreissystem

Beschreibung der Maßnahme:

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Mit der Umstellung auf ein Richtpreissystem, dessen Angemessenheit sich aus rezenten Mietpreisdaten unter Einbeziehung wirtschaftswissenschaftlicher Erhebungs- und Bewertungsverfahren und Rückgriff auf die Vorort-Expertise der jeweiligen Dienststellenleiterin bzw. des jeweiligen Dienststellenleiters ergibt, soll es den Bediensteten ermöglicht werden, rascher und effizienter Wohnobjekte finden und anmieten zu können. Speziell an Dienstorten, an denen es sehr dynamische Immobilienmärkte gibt, hat sich gezeigt, dass Entscheidungen zugunsten entsprechender Wohnobjekte oft rasch erfolgen müssen. Durch Rückgriff auf einen Mietrichtwert pro gewöhnlichem und angemessenen Quadratmeter in Verbindung mit einer, den Bediensteten, je nach Familiengröße und Funktion zukommenden Wohnfläche, kommt es zu einer Erhöhung der Flexibilität bei der Wohnobjektsuche, was zugleich die Zahl der in Frage kommenden Wohnobjekte tendenziell ausweitet und damit zugleich kostenstabilisierend wirken sollte.

Der Revision und Vereinfachung des Formulars wird durch eine Neustrukturierung der Ortsklassen entsprochen, wobei die Gelegenheit genützt wird, zwischenzeitlich neu hinzugekommene Dienstorte den jeweiligen Ortsklassen zuzuordnen. Ebenso werden einige Dienstorte neuen Ortsklassen zugeordnet, um der Zuordnungssystematik zu entsprechen. Weiters wird berücksichtigt, dass Veranstaltungen für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege nicht notwendigerweise nur mehr in den eigenen Wohnräumlichkeiten abgehalten werden. Da sich dies jedoch im Hinblick auf die Usancen am jeweiligen ausländischen Dienstort international unterschiedlich darstellt, soll den zugeteilten Bediensteten die grundsätzliche Möglichkeit eingeräumt werden, eine aktive Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege auch weiter in den eigenen Wohnräumlichkeiten abhalten zu können, wofür ihnen zusätzliche Wohnbedarfspunkte zuerkannt werden können (Opt-In). Im Gegenzug sind sie verpflichtet, zumindest fünf Veranstaltungen pro Jahr in den Räumlichkeiten des eigenen Wohnobjekts abzuhalten.

Eine Analyse des in der Anlage zu § 4 der Auslandsverwendungsverordnung enthaltenen Berechnungsformulars unter Heranziehung der gewährten Wohnkostenzuschüsse hat weiters ergeben, dass die derzeitige Berechnungsmethode Wohnungen gegenüber (Reihen-)Häusern bevorzugt, wodurch vor allem Bedienstete mit Familien benachteiligt werden. Dies wird dadurch verstärkt, dass (Reihen-)Häuser flächenmäßig mit dem derzeitigen Formular nicht entsprechend abgebildet werden können, wodurch gerade in solchen Fällen, selbst bei geringeren (durchschnittlichen) Mietkosten im Vergleich zu Wohnungen, Eigenanteile zur Verrechnung gelangen müssen. Es soll somit der Benachteiligung der Familien entgegengewirkt werden, wobei vor allem Familien mit schulpflichtigen Kindern, die bei der Auswahl des Wohnobjekts zurecht auf die Vereinbarkeit von Beruf, Schule und Familie achten, und für die die Schulauswahl im Hinblick auf die Verfügbarkeit internationaler Schulen begrenzt ist, hier nochmals zusätzlich belastet werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung

Ziel 2: Einbeziehung wirtschaftswissenschaftlicher Erhebungs- und Bewertungsverfahren

Ziel 3: Beschleunigung der Abläufe und Prozesse

Maßnahme 2: Anpassung personenbezogener Formulierungen

Beschreibung der Maßnahme:

Abschließend wurden die personenbezogenen Formulierungen im Sinne einer sprachlichen Gleichbehandlung gendergerecht angepasst.

Umsetzung von:
Ziel 4: Sprachliche Gleichbehandlung

ENTWURF

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.010
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
Deploy: 2.6.0.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 04.07.2023 16:37:09
WFA Version: 0.1
OID: 994
A0|B0

ENTWURF